

Allgemeine Geschäftsbedingungen – AGB (Zahlungs- und Lieferbedingungen) der Walstead Leykam Druck GmbH

Gültig ab 1.5.2026

1. Geltungsbereich

Die jeweils aktuelle Fassung unserer AGB ist unter www.walstead-leykamdruck.com abrufbar. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von Walstead Leykam Druck GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Auftragnehmer sie schriftlich bestätigt.

2. Angebote

werden, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, in Eurobeträgen abzugeben und verstehen sich zusätzlich allfälliger gültiger gesetzlicher Mehrwertsteuer und Abgaben. Angebote sind freibleibend und haben, sofern im Angebot selbst nichts anderes festgehalten ist, eine Gültigkeit von 28 Tagen ab Angebotsdatum. Sie erlangen Verbindlichkeit erst mit der schriftlichen Bestätigung des Auftrages durch den Auftragnehmer oder einem schriftlich gegengezeichneten Vertrag.

3. Auftragsbestätigungen

Die Bindung des Auftragnehmers an einen vom Auftraggeber erteilten Auftrag bedarf einer vom Auftragnehmer unterzeichneten Auftragsbestätigung. Alle Ergänzungen und Änderungen eines Auftrags bedürfen ebenfalls der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer kann jeglichen noch nicht gelieferten Teil des Vertragsvolumens stornieren, indem er den Auftraggeber 14 Tage im Voraus diesbezüglich benachrichtigt.

4. Preiserhöhung

4.1 Der Papierpreis ist ein externer Faktor, der außerhalb der Kontrolle des Auftragnehmers liegt. Daher behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, durch eine Mitteilung an den Kunden jederzeit bis zum Beginn der Produktion der Auflage die Preise zu erhöhen, um einen Anstieg der Papierkosten für den Auftragnehmer widerzuspiegeln, der auf eine Erhöhung des Papierpreises durch einen Papierlieferanten zurückzuführen ist, sei es durch einen Zuschlag für Rohstoffe oder auf andere Weise. In solchen Fällen einer Preiserhöhung kann der Auftragnehmer die Preiskalkulation in dem Maße ändern, in dem dies die gestiegenen Kosten für das Papier widerspiegelt. Eine solche Änderung der Preiskalkulation entspricht der Differenz zwischen dem neuen und dem letzten Preis des Papiers. Der Auftragnehmer benachrichtigt den Kunden über einen neuen Papierpreis und eine Änderung der Preiskalkulation per E-Mail (z.B. an E-Mail-Adresse des Ansprechpartners des Kunden) mit. Die neue Preiskalkulation tritt ab dem in der oben genannten Benachrichtigung angegebenen Datum in Kraft, auf keinen Fall jedoch früher als an dem Tag, an dem der Kunde diese Benachrichtigung erhalten hat. Eine solche Änderung der Preiskalkulation erfordert keine Änderung dieses Vertrages (z.B. durch einen Anhang zu diesem Vertrag). Der Auftragnehmer senkt den Preis, wenn sich der Papierpreis verringert oder der erhöhte Papierpreis nicht mehr gilt.

4.2 Unbeschadet von Ziffer 4.1 ist der Auftragnehmer berechtigt und im Fall von Kostensenkungen auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, den im Auftrag vereinbarten Preis entsprechend anzupassen, wenn sich danach, jedoch vor Rechnungsstellung, die Produktions- und/oder Lieferkosten des Auftragnehmers für die Waren um mehr als 2 % aufgrund von Änderungen der Kosten für Materialien (insbesondere Papier soweit die Preisänderung nicht gemäß Ziffer 4.1 erfolgt, Druckfarben, Buchbindematerialien), Energie, Löhne, Fracht, Wechselkurse, Steuern oder vergleichbare Kostenfaktoren erhöhen oder verringern. Die Preis Anpassung hat den Veränderungen dieser Kosten im angemessenen Verhältnis Rechnung zu tragen. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer angemessene Informationen über die für die Preis Anpassung maßgeblichen Kostenänderungen zur Verfügung stellen.

5. Auftragsänderungen

Kommt es durch den Auftraggeber vor Druckbeginn zu wesentlichen Änderungen bezüglich Umfang, Auflage oder Papiersorte, so ist dies als neuer Auftrag zu behandeln und abzuwickeln – die Stornobedingungen kommen bei Zustandekommen eines Neuauftrages für den wegfallenden Auftrag nicht zur Anwendung, sofern es sich um einen Auftrag mit vergleichbarem Volumen handelt, allerdings ist der Auftragnehmer berechtigt, im Vertrauen auf den weggefallenen Auftrag angefallene, frustrierte Kosten, etwa für die Anschaffung von Material, das für den Neuauftrag nicht verwendbar ist, dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Werden vom Auftraggeber Änderungen vor Druckbeginn gewünscht, so werden anfallende Mehrkosten verrechnet. Kann der gewünschte Neuauftrag nicht abgewickelt werden (Kapazität, Papierbestellung, …), so kann der Auftraggeber auf Erfüllung des gültig abgeschlossenen Auftrages beharren – andernfalls kommen die Stornobedingungen zur Anwendung.

6. Stornobedingungen

Falls der Auftraggeber vor Druckbeginn den erteilten Auftrag auch nur zum Teil storniert, fällt eine Stornogebühr in Höhe von 10 % des stornierten Produktionswertes (Auftragswert abzgl. Materialkosten) zusätzlich der bereits für den Auftrag angefallenen Kosten (Papier, …) an. Für (Teil-) Stornos bzw. Terminabgaben beträgt als 8 Wochen vor Druckbeginn werden durch den Auftragnehmer 60 % des stornierten Produktionswertes zusätzlich der bereits für den Auftrag angefallenen Kosten in Rechnung gestellt – bei (Teil-) Stornos eine Woche oder kürzer vor Druckbeginn 100 % des stornierten Produktionswertes zusätzlich bereits angefallener Kosten.

7. Proben und Entwürfe

werden, sofern nicht anders vereinbart, verrechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

8. Urheberrecht

Für die Prüfung des Rechtes der auftragsgemäßen Vervielfältigung, Bearbeitung, Veränderung oder sonstigen Nutzung aller Druckvorlagen ist der Auftraggeber allein verantwortlich. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer gegenüber allen Ansprüchen dritter Personen aus der Verletzung von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitschutzrechten schad- und klaglos zu halten. Für den Inhalt (Bild und Text) des beauftragten Druckwerkes ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich.

9. Datenbeistellung

Die aktuellen anwendbaren Richtlinien für die Druckdatenbeistellung und Aufbereitung sind auf der Homepage des Auftragnehmers unter www.walstead-leykamdruck.com veröffentlicht. Die Genehmigung der Druckfreigabe wird vom Auftragnehmer beim Auftraggeber angefordert. Der Auftraggeber gibt auf dem jeweils vereinbarten Weg die Druckdaten frei. Der Auftragnehmer kann für die Genehmigung eine angemessene Frist setzen, nach deren Wiedereintrittens Ablauf die Genehmigung als erteilt gilt. Vom Auftraggeber beigestellte verbindliche Proofs (Kontrollausdrucke) werden durch den Auftragnehmer nicht auf Inhalte kontrolliert. Mehraufwände (z.B. Austauschseiten) werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Jede Haftung des Auftragnehmers für Fehler aufgrund mangelhaft gelieferter Daten ist ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn die dem Auftrag zugrunde liegenden technischen Angaben unvollständig oder unrichtig sind. Wird vom Auftraggeber kein verbindlicher Ausdruck oder sonstiger Proof beigestellt und ein solcher beim Auftragnehmer nicht bestellt, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für die Richtigkeit und Ordnungsgemäßheit des Druckes.

10. Adressdatenbeistellung

Die aktuellen anwendbaren Richtlinien für die Adressdatenbeistellung und Aufbereitung sind auf der Homepage des Auftragnehmers unter www.walstead-leykamdruck.com veröffentlicht. Adressdaten sind datenschutzkonform bereitzustellen

11. Produktbeistellung

Unsere Richtlinien für die Anlieferung von beigestellten Produkten finden Sie unter www.walstead-leykamdruck.com

12. Beigestelltes Material

Vom Auftraggeber beigestelltes Material ist dem Auftragnehmer frei Haus zu liefern. Die Auftragnehmer bestätigen lediglich den Empfang der angefertigten Materialien, nicht hingegen die in den Lieferdokumenten angegebene Menge oder Qualität. Im Fall der Lieferung einer falschen Papiersorte ist der Auftragnehmer berechtigt, die Annahme der Lieferung unter Angabe des Grundes zu verweigern. Eine Prüf- und Warnpflicht des Auftragnehmers bezüglich der vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag beigestellten Materialien ist ausgeschlossen.

13. Zwischenprodukte

Zwischenprodukte und -erzeugnisse (z. B. Filme, Platten und Stanzten) verbleiben im Eigentum des Auftragnehmers. Es erfolgt keine Ausföhrung zur Nutzung.

14. Aufbewahrung von Auftragsunterlagen, Druckerzeugnissen, Druckunterlagen und -behelfen

Für fremde Daten, Datenträger und andere Gegenstände, die nach Erledigung des Auftrages vom Auftraggeber nicht zurückgefordert werden, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung. Für den Auftragnehmer besteht keine Verpflichtung, Druckerzeugnisse, Druckunterlagen, Daten und Datenträger, Druckplatten und -vorrichtungen, Papiere usw. nach Durchführung des Auftrages aufzubewahren, es sei denn, dass diesbezüglich eine besondere Vereinbarung mit dem Auftraggeber getroffen wurde; in diesem Falle trägt der Auftraggeber Kosten und Gefahr der Lagerung. Die Berechnung der Lagerkosten erfolgt jeweils für drei Monate im Nachhinein. Für Beschädigungen und Verlust haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

15. Referenzneungen/Überstückung

Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Aufträgen Referenzprodukte herzustellen und diese potenziellen Kunden vorzulegen. Weiter ist der Auftragnehmer berechtigt, den Auftraggeber als Referenz zu nennen, solange der Auftraggeber dem nicht ausdrücklich widerspricht.

16. Impressum

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die für die Erstellung eines Impressums gemäß § 24 Mediengesetz erforderlichen Informationen zu übermitteln. Erst wenn alle Informationen vorliegen, kann der Auftragnehmer mit der Produktion beginnen.

17. Lieferzeit und -termine

Wenn in der Auftragsbestätigung nicht Abweichendes geregelt ist, beginnt die Lieferzeit, wenn dem Auftragnehmer alle für die Auftragsabwicklung erforderlichen Arbeitsunterlagen und Informationen zur Verfügung stehen und vom Auftragnehmer alle fälligen Zahlungen (z.B. Anzahlungen, Restzahlungen zu früheren Aufträgen) geleistet wurden, frühestens aber mit dem Tag der Auftragsbestätigung; sie endet an dem Tag, an dem die Ware den Betrieb des Auftragnehmers verlässt oder vertragsgemäß zur Abholung bereit steht.

Fiktivtermine müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden, im Übrigen sind vereinbarte Liefertermine nur Zirkal-Termine. Bei Lieferverzög hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist zu setzen. Für Überschreitungen der Lieferfrist ist der Auftragnehmer nicht verantwortlich, wenn diese durch die Verletzung von Mitwirkungspflichten des Auftraggebers oder durch von ihm verlangte Änderungen des Auftrages verursacht wurden. Vereinbarte Liefertermine können nur bei rechtzeitiger Beistellung aller relevanten Unterlagen (Druckdaten, Adressdaten, etc.) eingehalten werden.

18. Mehr- oder Minderlieferung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, ein Mehr- oder Minderergebnis der bestellten Auflage bis zu 5 % (bei besonders schwierigen Drucken bis 10 %) abzunehmen. Die Verrechnung erfolgt zum vereinbarten Stückpreis.

19. Annahmeverzug

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vertragsmäßig übersandte oder zur Abholung bereitgestellte Ware unverzüglich zu übernehmen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so gilt die Lieferung als an dem Tag erfolgt, an dem die Annahme vertragsgemäß hätte erfolgen sollen. Damit geht die Gefahr des zufälligen Unterganges auf den Auftraggeber über.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei vorliegendem Annahmeverzug oder auch bei Eintritt einer durch höhere Gewalt verursachten Lieferunmöglichkeit auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers die Waren selbst zu lagern oder bei einem Spediteur einzulagern.

20. Verpackung

Die Verpackung wird – mit Ausnahme von Euro-Paletten – verrechnet und nicht zurückgenommen. Die von der Druckerei zur Verfügung gestellten Euro-Paletten sind – sofern nicht gesondert verrechnet – im Austauschwege zu retournieren.

21. Verpackungsmaterial und Abfälle

Die üblichen Abfälle durch Beschchnitt, Ausstanzung, Druckeinrichtung und Fortdruck gehen mit der Bearbeitung in das Eigentum des Auftragnehmers über.

22. Versicherungen

Eine Transportversicherung wird nur über ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers auf dessen Kosten vorgenommen.

23. Zahlungsbedingungen

Der Auftraggeber verpflichtet sich, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, die ausgestellten Rechnungen sofort bei Erhalt zu begleichen. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen, sofern diese Gegenforderungen nicht gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer ausdrücklich anerkannt wurden. Bei größeren Aufträgen werden entsprechend der geleisteten Arbeit Zwischenrechnungen ausgestellt oder entsprechende Teilzahlungen gefordert. Die Abrechnung bei Zeitungen und Zeitschriften erfolgt grundsätzlich für jede Ausgabe, soweit nicht anders vereinbart. Ist ein Skonto vereinbart, so ist ein Skontoabzug nur dann zulässig, wenn der Auftraggeber allen anderen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nachkommen ist. Der Lauf der Skontofrist beginnt mit dem Rechnungsdatum. Bei Banküberweisungen gilt der Tag, an dem die Gutschriftanzeige bei der Bank des Auftragnehmers eingeht, als Eingangstag der Zahlung. Zahlungen mittels Wechsel oder Scheck werden nicht akzeptiert. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 2 % pro Monat verrechnet. Im Falle der Säumnis kann der Auftragnehmer ein Inkassobüro mit der Betreuung der offenen Forderung(en) beauftragen und diesem auch alle für die Betreuung erforderlichen Daten des Auftraggebers weitergeben. Für diesen Fall verpflichtet sich der Auftraggeber, die Betreuungskosten des Inkassobüros gemäß der Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Gebühren der Inkassostelle, BGBl. Nr. 141/1996, zu vergüten. Falls während aufrechtem Vertragsverhältnis Verschlechterungen oder Gefährdung der wirtschaftlichen Verhältnisse, der Bonität oder des Kreditratings des Auftraggebers eintreten oder der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist oder sonstige Umstände bekannt werden, welche die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers in Frage stellen oder die Zahlung des Entgelts seitens des Auftraggebers gefährdet erscheinen lassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, bei sonstiger Zurückbehaltung von noch nicht ausgelieferter Ware und Verweigerung seiner Leistung Vorauszahlungen zu verlangen, das Zahlungsziel zu verkürzen, bestehende Forderungen fällig zu stellen, von Teilen oder vom gesamten Auftrag zurückzutreten. Sollte über den Auftraggeber ein Insolvenzverfahren eröffnet werden, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Ausführung von Aufträgen und die Auslieferung von Ware von der vorherigen Bezahlung des Entgelts abhängig zu machen. Im Zeitpunkt der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den Auftraggeber, kann der Auftragnehmer alle ausstehenden Zahlungsbeträge sofort fällig stellen. Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen den Auftraggeber nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages.

24. Rechnungslegung

Der Auftragnehmer fakturiert seine Lieferung und Leistung zur Gänze mit dem Tag an dem er (auch teilweise) liefert, für den Auftraggeber bereithält oder einlagert. Der Auftragnehmer ist bei Teillieferungen dazu berechtigt, auch anteilig zu fakturieren. Bei vom Auftraggeber verursachten Auftragsunterbrechungen, welche länger als 2 Wochen dauern, erfolgt eine Zwischenabrechnung. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Aufträge konzernintern an andere, auch in anderen Jurisdiktionen ansässige Unternehmen der Unternehmensgruppe des Auftragnehmers weiterzugeben, in welchem Fall die Fakturierung durch das den Auftrag ausführende Unternehmen nach den für dieses geltenden steuerlichen Vorschriften erfolgen kann.

25. Lieferungen

und Versand erfolgen ab dem Betrieb des Auftragnehmers auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Abweichende Regelungen (Incoterms) gelten nur, wenn sie in der Auftragsbestätigung festgehalten sind oder sonst schriftlich vereinbart werden. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Ware an die den Versand durchführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Auftragnehmers verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers oder einem in seinem Einflussbereich liegenden Grund verzögert, geht die Gefahr mit der Versandbereitschaft auf ihn über.

26. Lieferung/Gefahrenübergang

(1) Lieferungen erfolgen ab Werk des Auftragnehmers auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Der Gefahrenübergang erfolgt mit Übergabe der Ware an die den Transport durchführende Person/Unternehmen. (2) Wünscht der Auftraggeber eine Einlagerung oder eine spätere Lieferung als ursprünglich vereinbart, haftet der Auftragnehmer ab dem ursprünglichen Liefertermin nicht mehr für den zufälligen Untergang und fahrlässig herbeigeführte Schäden an der Ware. (3) Lagert der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggeber Papier ein, haftet der Auftragnehmer weder für den zufälligen Untergang noch für einen fahrlässig herbeigeführten Schaden am eingelagerten Papier.

27. Eigentumsrecht

Die vom Auftragnehmer zur Herstellung des Vertragszerzeugnisses eingesetzten Arbeitsbeihelfe und Zwischenerzeugnisse, insbesondere Stanzten, Datenräger, Druckplatten und dergleichen (Druckvorrichtungen) sowie die bearbeiteten Daten verbleiben im Eigentum des Auftragnehmers und werden nicht übergeben oder zur Nutzung ausgeföht, auch wenn der Auftraggeber für diese Arbeiten Wertersatz geleistet hat oder sie gesondert in Rechnung gestellt werden.

28. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des vereinbarten Preises Eigentum des Auftragnehmers. Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltseigentum des Auftragnehmers stehenden Waren gelten diesem zur Sicherung seiner Forderung abgetreten.

29. Zurückbehaltungsrecht

Der Auftragnehmer steht an vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vorlagen, Datenträgern, Materialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 UGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

30. Reklamationen

zu offensichtlichem Mängeln sind nur unmittelbar nach Erhalt der Ware per Mail oder in schriftlicher Form zulässig. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach Entdecken, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, nachdem die Ware den Betrieb des Auftragnehmers bzw. dessen Machtbereich verlassen hat, beim Auftragnehmer geltend gemacht werden. Die Reklamation ist durch den Auftraggeber mittels Reklamationsmuster zu belegen, und die Anzahl der reklamierten Einheiten zu dokumentieren. Das Recht auf Gewährleistung muss bei sonstiger Verjährung binnen sechs Monaten ab dem Tag der Ablieferung der Waren gerichtlich geltend gemacht werden.

Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen. Der Auftragnehmer hat bei von ihm zu vertretenden Mängeln nach seiner Wahl das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Das Gleiche gilt im Fall einer berechtigten Beanstandung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Sollte eine Verbesserung oder Nachlieferung nicht oder nicht rechtzeitig möglich sein, so kann der Auftraggeber gemäß den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder eine Kaufpreisminderung fordern. Abweichungen in der Beschaffenheit des vom Auftragnehmer gekauften Papiers und sonstigen Materials können nicht beanstandet werden, soweit sie in den Lieferbedingungen der zuständigen Lieferantenverbände – die auf Anforderung dem Besteller zur Verfügung gestellt werden - für zulässig erklärt sind.

Bei farbigen Reproduktionen stellen geringfügige Abweichungen vom Original keinen Mangel dar. Das Gleiche gilt für geringfügige Abweichungen zwischen Andrucken und Aufaugendruck, insbesondere wenn Ausdruck- und Auflagenpapier nicht übereinstimmen, und zwischen dem Endprodukt einerseits und einem dem Auftraggeber allenfalls vorgelegten digitalen Proof zur Druckreifeprüfung oder einer vom Auftraggeber dem Auftrag zugrunde gelegten Vorlage (z.B. Computerausdruck, digitaler Proof) andererseits. Für die Farbichdig gilt der Prozessstandard Offset (PSO) ISO 12647/2, für Druck-, Schneid-, Rill-, Perfo-, Stanz- Veredlungs- und Falztoleranzen gelten die von den Maschinenherstellern vorgegebenen Toleranzen (auf der Homepage www.walstead-leykamdruck.com des Auftragnehmers ersichtlich). Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. Bei Papier, Karton und sonstigem Material gelten jene Toleranzen, die in den entsprechenden Lieferbedingungen der Lieferindustrie enthalten sind. Bei Teillieferungen ist die Beanstandung des zu beanstandenden Teiles vorzunehmen. Entsprechend den Usancen der Papierindustrie dürfen alle Papiere und Kartons in puncto Grammage bis 5 % schwerer oder leichter als bestellt gefertigt werden. Der Auftragnehmer haftet keinesfalls für Schäden, die durch mangelhafte Lagerung der Erzeugnisse seitens des Auftraggebers entstanden sind. Die Haftung für Sachschäden aus einem Produktfehler (Mangelfolgeschäden) wird ausgeschlossen, es sei denn, den Auftragnehmer trifft krass grobes Verschulden.

31. Haftungsbeschränkung

Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde. Schadenersatzansprüche sind beschränkt auf den Ersatz des dem Auftragnehmer voraussehbaren Schadens und auf die Höhe des Nettoauftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung Dritter und Material). Ersatz für entgangenen Gewinn und für Folgeschäden kann nicht gefordert werden. Schadenersatzansprüche sind bei sonstiger Verjährung innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens und innerhalb von drei Jahren ab Lieferung bzw. Leistungserbringung gerichtlich geltend zu machen. Nach Ablauf eines Jahres ab Lieferung bzw. Leistungserbringung trifft den Auftraggeber die Beweislast für das Verschulden und den Grad des Verschuldens des Auftragnehmers.

32. Betriebsstörungen

im eigenen Betrieb und in solchen, von denen die Auftrags Erfüllung abhängig ist, verursacht durch höhere Gewalt wie z. B. Krieg, Energiemangel, Sabotage, Streiks und Aussperrungen, Naturkatastrophen, Pandemien, Ausfall der Belegschaft von mehr als 10%, usw., oder durch sonstige unvorhersehbare, außergewöhnliche und unverschuldete Umstände, z.B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Ausfall von Maschinen, Mangel an Transportmitteln usw., befreien von der Einhaltung vereinbarter Liefertermine und Preise. Eine hierdurch eingetretene Überschreitung der Lieferfrist berechtigt den Auftraggeber nicht, vom Auftrag zurückzutreten oder den Auftragnehmer für etwa entstandenen Schaden verantwortlich zu machen. Wird die Erfüllung der Leistung auf Dauer gänzlich verhindert, so ist jede Partei berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Schadenersatzansprüche sind jedenfalls ausgeschlossen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über den Eintritt der genannten Umstände zu informieren.

33. Abweichungen

von diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen erlangen erst nach schriftlicher Vereinbarung Gültigkeit. Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen bleiben auch dann verbindlich, wenn einzelne Teile aus irgendwelchen Gründen nicht wirksam sein sollten. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter, die von diesen abweichen, sind für den Auftragnehmer nicht verbindlich; auch dann nicht, wenn vom Auftraggeber Bezug genommen wird und der Auftragnehmer im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht.

34. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz des Auftragnehmers.

Gerichtsstand für Klagen des Auftragnehmers ist nach Wahl des Auftragnehmers der Gerichtsstand des Auftragnehmers oder der allgemeine Gerichtsstand des Auftraggebers. Für Klagen gegen den Auftragnehmer ist der Gerichtsstand ausschließlich der allgemeine Gerichtsstand des Auftragnehmers.

35. Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne Klauseln der AGB unwirksam oder nichtig sein, so werden davon die übrigen Bedingungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die AGB als lückenhaft erweisen.

36. Schriftformklausel

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Abreden, etwa durch Mitarbeiter des Auftragnehmers, entfalten keine Rechtswirkungen, soweit sie nicht schriftlich durch den Auftragnehmer bestätigt wurden.